



**Legende**

- rechtkräftige Bebauungspläne
- in Aufstellung befindliche Bebauungspläne
- Vorhaben- und Erschließungspläne
- im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Klarstellung: Geltungsbereich der vorhandenen Konstellations-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB)
- Geltungsbereich einer gesonderten Satzung gem. § 34 BauGB (siehe Einreichung)
- Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 (Entwicklungssatzung) oder Nr. 3 (Ergänzungssatzung) BauGB
- Grünflächen innerhalb des Bereiches der verbundenen Konstellations-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 BauGB

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl

Bauweise, Bauformen, Bauzonen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsmittelflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentwertung und Abwasserbewegung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfähige Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Spielplatz

Private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

zu erhaltende Bäume

**Legende**

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der Vorhaben- und Erschließungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 1 Abs. 4 § 10 Abs. 6 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB); hier: Garagen
- Gehrecht hier zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstückes 303, Flur 15, Gemarkung Ostenfelde, Stadt Ennigerloh, (Kirchweg)

**Ermächtigungsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Sept. 2006 (BGBl. I S. 2098).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 499).



Das Detail VI "Am Hang" wurde im Rahmen der Abwägung gestrichen.

Verfahren	
Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieser Satzung gemäß § 34 BauGB am 27.11.2006 beschlossen.	Diese Satzung und die Begründung haben gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.04.2007 bis einschließlich 02.05.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht.	In der ortsüblichen Bekanntmachung am 22.03.2007 erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann vorgebracht werden können.
Ennigerloh, den 08.06.2007	Ennigerloh, den 08.06.2007
gez. Löff Bürgermeister	gez. Löff Bürgermeister
Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 11.06.2007 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.	Die Satzung gem. § 34 BauGB ist am 09.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 7 GONW und § 10 BauGB die Satzung gem. § 34 BauGB am 11.06.2007 als Satzung beschlossen.	Die Satzung gem. § 34 BauGB wird mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 53220 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben.
Ennigerloh, den 06.07.2007	Ennigerloh, den 10.07.2007
gez. Löff Bürgermeister	gez. Löff Bürgermeister

**Stadt Ennigerloh**

**Detailpläne zur Verbundenen Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 BauGB**

Maßstab: 1:500

Stand der Planunterlagen: Oktober

Rechtsverbindlich seit: 09.07.2

Dieser Satzungsplan wurde vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.

Ennigerloh im Juni 2007

Stadt Ennigerloh  
Fachbereich Stadtentwicklung  
-Der Bürgermeister-

i. A. gez. Herdte